

„IP Neu“: Die Reform der Invaliditätspension

Ziel: Weniger Invaliditätspensionen, dafür verstärkte Arbeitsmarktintegration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. Die geringeren Pensionskosten und ein mehr an Steuern und Sozialversicherungseinnahmen bringen bis zu 700 Mio. Euro bis 2018 an Budgeteinsparungen. Die Menschen gehen später in Pension und erhalten dadurch höhere Pensionen.

Soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

» Die befristete Invaliditätspension wird vollständig abgeschafft und zwar für alle, die am 1.1.2014 jünger als 50 Jahre alt sind. Die befristete Invaliditätspension läuft also in den nächsten Jahren aus.

» Ist jemand vorübergehend invalid, d.h. so schwer krank, dass er vorübergehend keine Tätigkeit ausüben kann, dann erhält er eine Krankenbehandlung und Rehabilitationsgeld (verlängertes Krankengeld) von der Gebietskrankenkasse sowie medizinische Rehabilitation von der Pensionsversicherung. Die Betroffenen werden nicht wie bisher in I-Pension geschickt, sondern nach einer umfassenden medizinischen Behandlung und ihrer Gesundheit wieder in den Arbeitsprozess integriert.

» Wer nur den erlernten Beruf krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann (Berufsunfähigkeit), bekommt in Zukunft eine Umschulung in einen vergleichbaren Beruf sowie Umschulungsgeld (und keine Pension mehr).

» Zwei Mio. Euro für ein Pilotprojekt im Rahmen Fit2Work für die psychische Betreuung von KlientInnen.

Die Neuerung im Detail:

» Die befristete Invaliditätspension wird vollständig abgeschafft.

» Im Zeitraum 2014 bis 2018 werden rund 15.000 Personen an einer beruflichen Umschulung teilnehmen und Umschulungsgeld beziehen. Rund 23.000 Menschen werden in diesem Zeitraum Rehabilitationsgeld beziehen.

» Wer krank ist bzw. medizinische Reha braucht, erhält ab 2014 das sogenannte Rehabilitationsgeld in Höhe des Krankengeldes (in der Regel 60 Prozent des Letztbezuges). Die Höhe des Rehabilitationsgeldes liegt

durchschnittlich bei 1.404 Euro pro Monat; mindestens jedoch in der Höhe der Ausgleichszulage. Das Rehabilitations-Geld wird 12mal im Jahr ausbezahlt.

» Das Rehabilitationsgeld wird nicht befristet, dafür sind regelmäßige Überprüfungen des Gesundheitszustandes vorgesehen – jedenfalls aber nach einem Jahr Bezug.

» Bsp.: Eine Krebserkrankung, die zwei Jahre bis zur Ausheilung braucht – bisher mussten diese Menschen in I-Pension gehen – nun Rehabilitationsgeld im Anschluss an Krankengeld und dann sofort Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder Umschulung.

» Wer den erlernten Beruf krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann, geht nicht mehr wie bisher in Pension, sondern erhält eine qualitativ hochwertige Umschulung vom AMS (Berufsschutz = Qualifikationsschutz). Die Umschulung findet in einem Bereich statt, der gesundheitlich Sinn macht, in dem es Beschäftigungschancen gibt und der gemeinsam mit dem Betroffenen ausgesucht wird. Der Betroffene genießt durch den Berufsschutz auch Qualifikationsschutz. Er hat das Recht auf eine hochwertige Qualifikation auf bisherigem Ausbildungsniveau (Lehrabschluss, Fachschule usw.). Während der Dauer der Umschulung erhält der Betroffene Umschulungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 Prozent (damit ist das durchschnittliche Umschulungsgeld so hoch wie früher die durchschnittliche I-Pension). Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in der Höhe des Existenzminimums (950 Euro pro Monat/12mal).

» Jene Menschen, die Rehabilitationsgeld bzw. Umschulungsgeld erhalten, haben künftig einen Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation, wenn diese zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist.

» Das Umschulungsgeld wird vom AMS bezahlt, die Kosten der Umschulung werden dem AMS von der PVA ersetzt.

» Nur bei dauerhafter Invalidität oder wenn eine berufliche Umschulung nicht zweckmäßig und zumutbar ist, wird weiterhin Invaliditäts-Pension gewährt.

Zweckmäßigkeit:

Berufliche Umschulung muss den Zweck der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erfüllen können. Einen 61-Jährigen Mann drei Jahre umzuschulen,

damit er dann nur noch ein Jahr arbeitet, ist nicht zweckmäßig. Die Umschulung würde hier mehr kosten als sie Nutzen bringt.

Zumutbarkeit:

Die Umschulung auf einen bestimmten Beruf muss den physischen und psychischen Eignungen, dem Gesundheitszustand und dem bisherigen Ausbildungsniveau der Person entsprechen.

Ist-Zustand:

Derzeit wird das Krankengeld für maximal 52 Wochen ausbezahlt. Ist jemand voraussichtlich länger als ein halbes Jahr arbeitsunfähig, wird befristete Invaliditäts-Pension gewährt.

Menschen, die dem Arbeitsmarkt jahrelang nicht zur Verfügung stehen und unter gesundheitlichen Problemen leiden, haben oft große Schwierigkeiten, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Befristete I-Pensionen münden häufig in dauerhafte I-Pensionen.

Personen mit Berufsschutz sind bisher in Pension gegangen, wenn sie ihren Beruf nicht mehr dauerhaft ausüben konnten.

Berufsschutz bedeutet, dass eine Person dann berufsunfähig ist, wenn sie innerhalb eines gewissen Verweisungsfeldes (für jeden Beruf unterschiedlich) keinen Beruf mehr ausüben kann. Berufsschutz gilt für Personen, die einen Beruf erlernt haben. Ungelernte ArbeitnehmerInnen haben keinen Berufsschutz, sie sind auf den ganzen Arbeitsmarkt verweisbar.

Problematik:

» Derzeit gehen rund 70 Prozent der Menschen aus dem Krankenstand, der Notstandshilfe oder aus dem Krankengeldbezug in I-Pension.

» Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter beträgt bei den Männern 59,2 und bei den Frauen 57,3 Jahre.

» Das durchschnittliche I-Pensionsantrittsalter beträgt bei den Männern 53,7 und bei den Frauen 50,1 Jahre.

» Rechnet man die I-Pension heraus, gehen Männer jetzt schon mit 62,7 Jahren und Frauen mit 59,4 Jahren in Pension.

» Männliche Invaliditätspensionisten leben um ca. 10 Jahre kürzer als männliche Alterspensionisten. Sie beziehen auch die Pension um 1-2 Jahre kürzer als männliche Alterspensionisten.

» Frauen mit I-Pension leben um 6-7 Jahre kürzer als jene mit Alterspension und beziehen die Pension im Durchschnitt gleich lang.

» 2011 lag die durchschnittliche monatliche Höhe der Invaliditätspension bei 957 Euro.

» Im Jahr 2011 sind rund 7.200 Menschen unter 50 Jahren in Invaliditätspension gegangen. Davon waren ca. 6.400 befristet.

Für wen gilt die Reform:

Alle, die am 1.1.2014 jünger als 50 Jahre sind (Das heißt für alle, die nach dem 31.12.1963 geboren sind) – Regierung geht über eigene Ziele (IP unter 50) hinaus – Regelungen gelten in wenigen Jahren für alle.

Organisatorische Begleitmaßnahmen:

» Es wird ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ als einheitliche Begutachtungsstelle für unselbständig Beschäftigte bei der Pensionsversicherungsanstalt eingerichtet. Für selbständig Beschäftigte (Bauern, Gewerbliche) wird ebenso eine eigene Begutachtungsstelle in Form einer GmbH eingerichtet.

» In diesen Begutachtungsstellen werden medizinische und – mit Hilfe des AMS nun auch – berufskundliche Gutachten erstellt. Dieses berufskundliche Gutachten gibt Auskunft darüber, welche Umschulung sinnvoll ist.

Finanzielle Auswirkungen 2014-2018:

» In der Pensionsversicherung ergeben sich in diesem Zeitraum Einsparungen von kumuliert eine Milliarde Euro, weil mehr Menschen erwerbsaktiv sind und später in Pension gehen. Die von der PVA zu tragenden Kosten für die beruflichen Umschulungen werden rund 300 Mio. Euro betragen, sodass die PVA bis 2018 in Summe bis zu 700 Mio. Euro einspart.

» Für das AMS wird im Zeitraum 2014 bis 2018 insgesamt ein Mehraufwand von rund 280 Mio. Euro erwartet. Die Mehrausgaben ergeben sich vor allem

durch das Umschulungsgeld minus der Mehreinnahmen durch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit.

» Die höheren Beiträge in den anderen Zweigen der Sozialversicherung (KV, UV) sowie die höheren Lohnsteuereinnahmen betragen bis 2018 insgesamt auch rund 280 Mio. Euro.

Flankierende Maßnahmen: Verstärkte Unterstützung für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen

Das AMS erhält die Förderung und Wiedereingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen in den Arbeitsmarkt als gesetzliche Aufgabe. Menschen können in Zukunft parallel zu gesundheitsfördernden Maßnahmen an niederschweligen Wiedereingliederungsmaßnahmen teilnehmen

Seit Herbst 2012 erstellt das AMS in ganz Österreich für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen Perspektivenpläne, die trotz der gesundheitlichen Einschränkungen einen Weg zurück in den Arbeitsmarkt aufzeigen.

Ab 2013 wird der 2. Arbeitsmarkt (sozialökonomische Betriebe; gemeinnützige Beschäftigungsprojekte) für die stufenweise Reintegration von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgebaut. Ziel ist die Reintegration in den 1. Arbeitsmarkt. Förderungen wie die Kombilohnbeihilfe und das Arbeitstraining werden weiterentwickelt, um die dauerhafte Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppe zu unterstützen. Die Eingliederungsbeihilfe wird für Ältere und gesundheitlich Eingeschränkte verstärkt angeboten. Im Rahmen von Fit2Work wird das Case Management für gesundheitlich beeinträchtigte Beschäftigte und Arbeitslose ausgebaut.

NEU:

Opfer von inhaftierten Gewalttätern

Verbüßt ein Täter eine Haftstrafe, ruht sein Pensionsbezug. Dies führt oft dazu, dass ein Opfer seine Entschädigung nicht erhält. Die Neuregelung sieht vor, dass das Bundessozialamt dem Opfer Entschädigung vorschießen kann.

Rückwirkende Anrechnung von Zeiten der Pflege behinderter Kinder - Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes nicht berufstätig sind, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2012 ein Betrag von EUR 1.052,40.

Voraussetzungen:

- » gemeinsamer Haushalt (Pfleger und Kind)
- » Wohnsitz im Inland
- » Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- » gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes
- » es darf keine Pflicht- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestehen
- » es darf kein Pensionsanspruch bestehen

Wer kann die Selbstversicherung in Anspruch nehmen?

Zur Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes ist immer nur eine Person berechtigt. Diese kann sein:

- » ein leiblicher Elternteil
- » ein Großelternteil
- » ein Stiefelternteil
- » ein Pflegeelternteil

Beginn: Wenn alle Voraussetzungen vorliegen und ein Antrag gestellt wurde.

Ende: Wenn eine der Voraussetzungen wegfällt. Spätestens, wenn das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet hat.

NEU:

Rückwirkend kann die Selbstversicherung momentan höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden. In Zukunft ist eine rückwirkende Anrechnung bis zu 10 Jahre möglich. Dies jedoch rückwirkend nur bis 1988, denn da ist die Regelung in Kraft getreten.

Widerspruchsverfahren Pensionskonto

Mit dem Widerspruchsverfahren sollen Einwände im Zuge der Umstellung auf die Kontoerstgutschrift rasch und unbürokratisch behandelt und gelöst werden. Dadurch wird der Bescheid noch einmal bei den Pensionsversicherungsträgern überprüft und ein Gang zum Arbeits- und Sozialgericht kann vermieden werden.

» Hat die versicherte Person Einwände gegen den Bescheid über Kontoerstgutschrift, so kann sie diese zwar nicht unmittelbar gerichtlich geltend machen, sie kann aber gegen den Bescheid Widerspruch erheben. Der Widerspruch bewirkt, dass der Bescheid vom Pensionsversicherungsträger - allenfalls unter Einbindung eines Widerspruchs-Ausschusses - nochmals überprüft wird.

» Der Widerspruch ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bescheidzustellung zu erheben und muss bei jenem Versicherungsträger eingebracht werden, der den Bescheid erlassen hat

» Das Widerspruchsverfahren endet jedenfalls mit einem schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Klage bei Gericht erhoben werden kann

» Es ist zu erwarten, dass durch das Widerspruchsverfahren der Anfall an Verfahren bei den Arbeits- und Sozialgerichten sehr gering gehalten werden kann

» Anfang nächsten Jahres soll der überarbeitete Entwurf, mit dem im Leistungsstreitverfahren in der Sozialversicherung Neuland betreten wird, einer regulären Begutachtung unterzogen werden.

Maßnahmenpaket zum Ausbau der sozialen Absicherung von Einpersonenernähmern und Kleinunternehmern

» Erhöhung des Wochengelds für Selbständige

a.) Pauschalbetrag von 50 Euro

Das Wochengeld für Selbständige wird zur Verbesserung der sozialen Absicherung für den Fall der Mutterschaft von derzeit täglich 26,97 Euro (Wert 2012) auf täglich 50 Euro als Pauschalbetrag angehoben. Damit entspricht das Wochengeld der selbständigen Frauen jenem der Arbeitnehmerinnen im Schnitt.

b.) Befreiung von der Beitragspflicht für die Dauer des Wochengeldbezugs

Selbständige Frauen bzw. Mütter müssen nach derzeitiger Rechtslage Beiträge für die Sozialversicherung für die Dauer des Wochengeldbezugs entrichten. Um finanzielle Härten zu vermeiden wird für den Fall einer Ruhendmeldung der Erwerbstätigkeit eine Befreiung von der Beitragspflicht für die Dauer des Wochengeldbezugs vorgesehen. Ohne entsprechende Ruhendmeldung erfolgt keine Befreiung. Damit wird den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen; es obliegt der Unternehmerin, ob sie ruhend meldet und somit von der Beitragspflicht befreit wird. Der Krankenversicherungsschutz ist aber weiterhin gegeben.

c.) Geringfügige Erwerbstätigkeit von Gewerbetreibenden neben dem Kinderbetreuungsgeldbezug

Eine UnternehmerIn soll künftig wegen dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht mehr aus der Kleinunternehmerregelung fallen. Eine KleinunternehmerIn verdient im Jahr maximal 4.093,92 Euro und ist ähnlich einer geringfügig Beschäftigten in der Kranken- und Pensionsversicherung nicht pflichtversichert. Sie muss lediglich einen Beitrag zur Unfallversicherung in der Höhe von 8,25 Euro zahlen.

» Gründer Entlastung durch zinsfreien Aufschub der Versicherungsnachzahlung im 3. Jahr auf Antrag

In den ersten drei Jahren nach Gründung zahlen Gründer verringerte Beiträge zur Sozialversicherung. Nach dieser Zeit kommt es allerdings für bestimmte Beiträge (insb. Pensionsversicherung und Krankenversicherung für das 3. Jahr) zu Nachverrechnungen. Statt wie bisher nach dem 3. Jahr Nachbelastungen in vier Teilbeträgen innerhalb eines Jahres nachzuzahlen, was auch für erfolgreiche Jungunternehmer zu Liquiditätsengpässen führen kann, soll die

etwaige Nachzahlung der Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge an die SVA künftig auf Antrag zinsfrei auf drei Jahre – in 12 Teilbeträgen – möglich sein.

» Zahlungserleichterungen auf Antrag für kleine Unternehmen mit Einkünften unter der Mindestbeitragsgrundlage

Die Beiträge bei Einkünften unter den geltenden Mindestbeitragsgrundlagen (von 537 Euro bis 671 Euro) stellen für EPU's oft eine hohe Belastung dar. So liegt derzeit bei monatlichen Einkünften von 500 Euro die Gesamtbelastung bereits bei rund 36 Prozent. Um hier gegenzusteuern, wird ein Pilotprojekt zunächst auf ein Jahr befristet durchgeführt. Die Eckpunkte des Pilotprojekts sind:

» professionelle Beratung

» Überbrückungshilfe für finanzielle Notlagen

» Überbrückungshilfe

Durch eine Überbrückungshilfe soll die finanzielle Belastung von kleinen Selbständigen mit Einkünften unter der Mindestbeitragsgrundlage teilweise und unter bestimmten Voraussetzungen ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit soll es erst ab dem 4. Jahr ab Gründung geben; innerhalb der ersten drei Jahre besteht bereits heute eine deutlich reduzierte Beitragsverpflichtung.

Die Eckpunkte der Überbrückungshilfe:

» Der Überbrückungshilfe muss eine verpflichtende Betriebsberatung vorgeschaltet sein, vor allem zur Klärung der Frage, ob es sich um eine grundsätzlich überlebensfähige wirtschaftliche Einheit handelt.

» Ist diese Voraussetzung erfüllt, so besteht für den Zeitraum nach den ersten drei Jahren ab Gründung die Möglichkeit einer Überbrückungshilfe in Form eines 50prozentigen Zuschusses zur Differenz zwischen der Mindestbeitragsgrundlage (MBG) und dem tatsächlichen Einkommen. Liegt beispielsweise die Differenz zwischen der MBG und dem tatsächlichen Einkommen bei 200 Euro, so werden die Beiträge für 100 Euro übernommen.

» Kann der Versicherte aufgrund der Beitragszahlung seinen Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren, kann die Überbrückungshilfe für sechs Monate (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere sechs Monate) ausgezahlt werden.

» Für die Überbrückungshilfe stehen 1,52 Mio. Euro zur Verfügung. Die Hälfte der Mittel kommt aus dem aufgelösten Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung, die andere Hälfte aus dem Unterstützungsfonds der SVA.